

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der  
Hochschule der Deutschen Bundesbank**



**1033-xx-2**

**77. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 12.07.2016**

**TOP 6.19**

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Zentralbankwesen/Central Banking	B.Sc,	180	6 Semester	Vollzeit, dual	Jährlich 160	-	-

Vertragsschluss am: 27.04.2015

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 14.03.+15.03.2016

Ansprechpartner der Hochschule: Professor Dr. Dr. h.c. Erich Keller, Rektor, Hochschule der Deutschen Bundesbank, Schloss, 57627 Hachenburg, Tel.: 02662-83200, [erich.keller@bundesbank.de](mailto:erich.keller@bundesbank.de), [www.hochschule-bundesbank.de](http://www.hochschule-bundesbank.de)

Betreuender Referent: Stefan Claus

Gutachtergruppe:

- Frau Professorin Dr. Iris Wiesner, Vizepräsidentin der FH für öffentliche Verwaltung NRW
- Herr Professor Dr. Michael Scharpf, Prorektor HS der Bundesagentur für Arbeit
- Frau Astrid Gruschka, Referatsleiterin bei der BAFIN
- Herr Frederic Menninger, Student der Mathematischen Finanzökonomie, Universität Konstanz

**Hannover, den 02.05.2016**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I-2
I. Gutachtervotum und SAK-Beschluss .....	I-3
1. SAK-Beschluss .....	I-3
2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe .....	I-4
2.1 Zentralbankwesen/Central Banking (B.Sc.) .....	I-4
II. Bewertungsbericht der Gutachtergruppe .....	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen .....	II-1
1. Zentralbankwesen/Central Banking (B.Sc.) .....	II-3
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse .....	II-3
1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs .....	II-3
1.3 Studierbarkeit .....	II-7
1.4 Ausstattung .....	II-10
1.5 Qualitätssicherung .....	II-11
2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates .....	II-13
2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts (Kriterium 2.1) .....	II-13
2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2) .....	II-13
2.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3) .....	II-14
2.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4) .....	II-14
2.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5) .....	II-14
2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6) .....	II-15
2.7 Ausstattung (Kriterium 2.7) .....	II-16
2.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8) .....	II-16
2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9) .....	II-16
2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10) .....	II-16
2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11) .....	II-16
III. Appendix .....	III-1
1. Stellungnahme der Hochschule .....	III-1

## I. Gutachtertivotum und SAK-Beschluss

### 1. SAK-Beschluss

*Die SAK nimmt die Stellungnahme der Hochschule vom 17.05.2016 und die Mitteilung der Personalstabsstelle über den Fortgang zur Änderung der Bundeslaufbahnverordnung vom 01.06.2016 zur Kenntnis. In die Bundeslaufbahnverordnung werden zukünftig Anrechnungsregeln zur Anerkennung außerhochschulisch erlangter Kompetenzen und Fähigkeiten aufgenommen.*

*Die SAK begrüßt die in der Stellungnahme vorgeschlagenen und in der genannten Mitteilung angekündigten Maßnahmen. Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe im Wesentlichen zu.*

*Die SAK akkreditiert den Studiengang Zentralbankwesen mit dem Abschluss Bachelor of Science ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).*

## **2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe**

### **2.1 Zentralbankwesen/Central Banking (B.Sc.)**

#### **2.1.1 Empfehlungen:**

- Die Gutachtergruppe empfiehlt die Umstellung auf papierlose oder papierarme Kommunikation durch Einführung einer Lernplattform.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt die Verknüpfung der Hochschule mit dem Forschungszentrum der Bundesbank.

#### **2.1.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)**

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Zentralbankwesen/Central Banking mit dem Abschluss Bachelor of Science ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

## **II. Bewertungsbericht der Gutachtergruppe**

### **Einleitung und Verfahrensgrundlagen**

Die Hochschule der Deutschen Bundesbank ist eine staatlich anerkannte private Fachhochschule. Sie ist rechtlich nicht selbständig, sondern Teil der Deutschen Bundesbank. Am 19.03.1980 erfolgte die staatliche Anerkennung durch das Kultusministerium Rheinland-Pfalz.

Die Hochschule unterscheidet sich in einigen Punkten von anderen Verwaltungshochschulen, staatlichen und anderen privaten Hochschulen. Sie bildet für Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, insbesondere für den gehobenen Dienst bei der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) aus. Ihre Studierenden sind Beamte auf Widerruf und erhalten eine Anwärterbesoldung. Seit 2011 ist die Hochschule in den Zentralbereich „Ökonomische Bildung, Hochschule und Technische Zentralbankkooperation“ integriert, und untersteht einer einheitlichen Leitung, soweit die satzungsmäßigen Rechte der Hochschule nicht berührt werden. Diese finden sich unter anderem in der Grundordnung der Hochschule. Dort wurden, wie in anderen staatlichen Hochschulen üblich, die Organe eines Rektors, eines Senats und eines Praxisrats verankert. Diesen stehen Gestaltungs- und Selbstverwaltungsrechte zu.

Ferner besteht ein Trägerbeschluss vom Vorstand der Deutschen Bundesbank. Nach den Feststellungen der Erstakkreditierung dieses Studiengangs sind dort Festlegungen in den konstituierenden Bereichen Trägerschaft und Rechtsform, Aufsicht, Aufgaben und Organe, Gremien, Trägerrechte, Lehrpersonal und Finanzierung festgelegt. Sie sind so abgefasst, dass sich keine unzulässigen Eingriffe des Trägers in die akademische Hochschulsphäre ergeben.

Das Recht der Selbstverwaltung ist in § 1 I der Grundordnung (GO) ausdrücklich fixiert. Zu den explizit formulierten Aufgaben der Hochschule (§ 2 GO) zählt auch die Forschung, deren Grundrechtsdimension im zweiten Absatz der Norm angesprochen wird. Dem Senat ist die Aufgabe zugeordnet, notwendige Regelungen zu treffen (vgl. § 6 I d GO). Dieses zentrale Selbstverwaltungsorgan ist ausschließlich durch Mitglieder der Hochschule besetzt (vgl. § 5 I GO). Es beschließt die grundlegenden Ordnungen der Hochschule, die einer Genehmigung durch die Bundesbank bedürfen. Forschungsinhalte und Forschungsthemen sind von diesem Vorbehalt ausgenommen.

Bis zum Abschlussjahr 2013 erhielten die Absolventen nach erfolgreichem Studium den akademischen Grad „Diplom-Betriebswirtin (FH)“ oder „Diplom-Betriebswirt (FH)“, seit April einen Bachelor of Science für das Studium, das heute die Bezeichnung Zentralbankwesen/Central Banking trägt. Nach den seit Umstellung auf das gestufte Studiensystem neu eingeführten Begrifflichkeiten wird das Studium als duales Studiengangskonzept beschrieben. Es weist seit seiner Einführung eine ausgeprägte Praxisverknüpfung auf, die sich insbesondere in den verschiedenen Studienabschnitten an der Hochschule und den Einrichtungen potenzieller zukünftiger Arbeitgeberinnen manifestiert.

Der nachfolgende Bewertungsbericht ist in zwei Abschnitte geteilt. Der erste Abschnitt be-

II Bewertungsbericht der Gutachtergruppe

0 Einleitung und Verfahrensgrundlagen

fasst sich im Schwerpunkt mit Bewertungen der Studienqualität des Studienprogramms. Im darauffolgenden Kapitel erfolgt die Einschätzung der formalen Erfüllung der Akkreditierungsvorgaben.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Hachenburg. Bei der Begehung wurden Gespräche mit der Hochschulleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden und Absolventen geführt.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).<sup>1</sup> Darüber hinaus wurde die landesspezifische Strukturvorgabe gemäß des Schreibens des zuständigen rheinland-pfälzischen Ministeriums vom 04.04.2011 berücksichtigt.

Die Gutachtergruppe bedankt sich für die aussagekräftigen und gut gegliederten Akkreditierungsdokumente.

---

<sup>1</sup> Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

## **1. Zentralbankwesen/Central Banking (B.Sc.)**

### **1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse**

Die Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes sind in einer der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Bankdienst der Deutschen Bundesbank (GBankDAPrV) verankert. Demnach soll das Studium in enger Verbindung von Wissenschaft und Praxis die wissenschaftlichen Methoden und Kenntnisse sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermitteln, die für die Erfüllung der Aufgaben im gehobenen Bankdienst erforderlich sind. Zudem sollen die Studierenden zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. Hierzu gehört auch die Fähigkeit zur Zusammenarbeit im europäischen und internationalen Raum. Die Studierenden sollen ihre Kompetenzen weiterentwickeln, um den Herausforderungen im Europäischen System der Zentralbanken gerecht zu werden (vgl. § 2 GBankDAPrV).

Mit diesen Formulierungen deckt der Wortlaut der Prüfungsordnung die Anforderungen an die Ausrichtung von Studienprogrammen auf Qualifikationsziele, wie es das Kriterium 2.1 Drs AR 20/2013 fordert.

Nach dem Abschluss des dualen Studiums können die Studierenden ohne größere Einarbeitungszeit eine qualifizierte Tätigkeit als Beamte des gehobenen Bankdienstes des gehobenen Bankdienstes bei der Deutschen Bundesbank, in vergleichbaren Tätigkeiten bei anderen Notenbanken oder Aufsichtsbehörden aufnehmen. Im Regelfall wird den Absolventen nach erfolgreichem Studienabschluss eine Tätigkeit im gehobenen Dienst der Deutschen Bundesbank oder der BaFin angeboten und die Übernahme gelingt, obgleich die Einstellungsbehörden dazu nicht verpflichtet sind. In einigen Fällen wechseln Absolventen in die Privatwirtschaft, was allerdings grundsätzlich eine Rückzahlungsverpflichtung der gezahlten Anwärterbezüge auslöst.

Die Gutachtergruppe hält die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden für angemessen. Das Studiengangskonzept orientiert sich an den definierten Bildungszielen, die Berufsbefähigung wird als angemessen angesehen. Auch die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement sowie Elemente der Persönlichkeitsentwicklung sind enthalten und werden durch die Fach- und Praxismodule, die Lernumgebung in den Räumlichkeiten der Hochschule und den Praxisstationen sowie das Prüfungssystem unterstützt.

Die Verfolgung der definierten Qualifikationsziele schlägt sich in den Lerninhalten des Studiengangs nieder, die im nächsten Kapitel angesprochen werden.

### **1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs**

Der Bachelorstudiengang Zentralbankwesen/Central Banking ist als duales Vollzeitstudium konzipiert. Er umfasst 180 ECTS-Punkte und hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Die Module haben stets mindestens fünf ECTS-Punkte, viele Module weisen einen Umfang von acht ECTS-Punkten auf. Überwiegend setzen sich die Module aus Lehrveranstaltungsreihen zu verschiedenen Themengebieten im Kontaktstudium und aus dem Selbststu-

dium zusammen. Die Auswahl der Themen ist dabei stets gut geeignet, dass aus den Inhalten der einzelnen Lehrveranstaltungsreihen die dem Modul zugeordneten Qualifikationsziele erreicht werden und gemeinsam geprüft werden können. Auch der Umfang der Module ist so bemessen, dass eine hinreichend tiefgreifende Befassung mit der jeweiligen Materie möglich ist. Die Abgrenzung einzelner Fachgebiete zu Modulen ist gut gelungen.

Die Abschlussarbeit ist auf 12 ECTS-Punkte angelegt. Die zwischen den Abschnitten an der Hochschule eingefügten Praxisphasen weisen 7 ECTS-Punkte oder ein Vielfaches (14, 21 ECTS-Punkte) davon auf.

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule einen Bachelor of Science. Diese Abschlussbezeichnung wird üblicherweise auch in wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen vergeben, wenn die behandelten mathematischen Inhalte im Studiengang überwiegen.

Neben der oben erwähnten Prüfungsordnung besteht ein als Satzung verabschiedeter Studienplan. Dort beschreibt § 3 Inhalte, Module und Profile des Studiums oberhalb der Modulebene. Alle zuvor definierten Qualifikationsziele werden dort aufgegriffen und mit Lehrinhalten verknüpft. Als zentrale Inhalte wird die Vermittlung folgender Kompetenzen genannt:

1. Fachkompetenz, insbesondere bankbetriebliches, finanzwirtschaftliches und rechtswissenschaftliches Grundlagenwissen sowie dessen Transfer auf die Praxis in den Dienststellen der Deutschen Bundesbank oder anderer Einstellungsbehörden;
2. Methodenkompetenz, insbesondere die Anwendung betriebswirtschaftlicher, finanzmathematischer und rechtswissenschaftlicher Arbeitsmethoden, den Umgang mit Informationstechnologie, Organisations-, Planungs- und Entscheidungstechniken sowie Präsentations- und Moderationstechniken;
3. Sozialkompetenz, insbesondere Kommunikationsfähigkeit, Kritik- und Konfliktfähigkeit, Teamfähigkeit und Empathie;
4. persönliche Kompetenz, insbesondere Initiative, Engagement, Entschlusskraft, Verantwortungsbereitschaft, Belastbarkeit und die Fähigkeit, weiterführende Lernprozesse zu gestalten

(vgl. § 3 II Studienplan).

Ebenfalls im Studienplan festgelegt ist der Umstand, dass ein Teil der Fach- und Praxisstudien englischsprachig abzuwickeln ist, „um Hör-, Sprech-, Debattier- und Schreibfähigkeit der Studierenden im Hinblick auf spätere berufliche Tätigkeiten in internationale Arbeitsgruppen zu verbessern“ (vgl. § 3 III Studienplan).

Das Studium ist in Fach- und Praxisstudien gegliedert (§ 2 II Studienplan), was in der folgenden Tabelle sichtbar wird:

<b>Studienabschnitt</b>	<b>Dauer</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Grundstudium	6 Monate	34
Praxisstudium 1	2 Monate	7

Aufbaustudium	6 Monate	33
Praxisstudium 2	2 Monate	7
Vertiefungsstudium 1	6 Monate	32
Praxisstudium 3	3 Monate	14
Vertiefungsstudium 2	4 Monate	20
Bachelorarbeit	8 Wochen	12
Praxisstudium 4	5 Monate	21

Eröffnet wird der Studiengang durch einen kurzen Aufenthalt von fünf bis acht Tagen in der Einstellungsbehörde, zumeist der Zentrale der Deutschen Bundesbank oder der BaFin. Dieser Abschnitt ist in der Tabelle nicht sichtbar, weil er dem Praxisstudium 1 zugeordnet ist. In anderen Darstellungen des Studienverlaufs sind die Praxisstudienphasen als Wahlpflichtmodule gekennzeichnet. Dies hat seinen Grund darin, dass die Studierenden einer Ausbildungsbehörde zugeordnet sind, durch die sie während der Praxisphase betreut werden.

Das Grundstudium an der Hochschule umfasst fünf Fachstudienmodule. Es handelt sich um die Module „Methodische Grundlagen“, „Grundlagen der BWL“, „Grundlagen der Kreditwirtschaft“ und „Grundlagen der Rechtsordnung“ sowie das (überwiegend) englischsprachige Modul „Principles of Economics“.

*„Alle fünf Module des Grundstudiums vermitteln grundlegende Kenntnisse und Methoden und zielen vorrangig auf die Wissensverbreiterung und -vertiefung ab. Aus diesem Grund sind in diesem Studienabschnitt keine Wahlmöglichkeiten für Studierende vorgesehen. Um eine breite Reflexion der Lehrinhalte sicherzustellen, stellt in diesem Studienabschnitt die Klausur die einzige Form des Leistungsnachweises dar. Das anschließende Praxisstudium 1 komplettiert diese Einführung durch die Mitarbeit in verschiedenen zentralen Bereichen der jeweiligen Einstellungsbehörde.“ (Band I, S. 11).*

Auch beim Aufbaustudium im zweiten Studienabschnitt an der Hochschule handelt es sich um Pflichtmodule. Hier liegt ein weiterer Schwerpunkt der Vermittlung und Einübung bei den Methoden der Wissenserschließung. Die Module „Quantitative Methoden“, „Betriebswirtschaft: Vertiefung“, „Zahlungsverkehr“, „Kredit und Bankenaufsicht“ bauen auf die zuvor vermittelten Fähigkeiten auf, stellen aber noch immer elementare Bestandteile des Studiums dar.

Erst in dem auf den zweiten Praxisabschnitt folgenden Vertiefungsstudium 1 besteht – in geringem Umfang – eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der von der Hochschule angebotenen Module. Aus den fünf Vertiefungsmodulen hat die Hochschule drei Gruppen zusammengestellt, in denen jeweils vier dieser Module enthalten sind. Es handelt sich um die Gruppen „Aufsichts- und Finanzstabilitätsfunktionen“, Querschnittsfunktionen“ und „Bankbetriebliche Funktionen“. Letztere ist nur für Studierende wählbar, die von der Bundesbank eingestellt wurden, während Studierende, deren Einstellungsbehörde die BaFin ist, nur aus den beiden erstgenannten wählen dürfen. Innerhalb der genannten Modulgruppe sind stets die beiden Module „Bank- und Zentralbanksteuerung“ sowie „Analyse von Jahresabschlüssen und Finanzinstrumenten“ enthalten, hierbei handelt es sich also praktisch um Pflichtmodule. Die Wahlentscheidung wirkt sich letztlich nur auf die übrigen Module „Financial Markets and International Economics“, „Organisation, Personal- und Vertragsmanagement“ sowie „Bank-,

Wertpapier-, und Versicherungsaufsicht“ aus, von denen je nach gewählter Vertiefung aus dieser Auswahl nur zwei festgelegte Module enthalten sind.

*„In den fünf Modulen des Aufbaustudiums werden Kenntnisse und Methoden vermittelt, die für die fünf Kerngeschäftsfelder Geldpolitik, barer und unbarer Zahlungsverkehr, Bankenaufsicht und Finanzstabilität von fundamentaler Bedeutung sind.“ (Band I, S. 11).*

In dem Vertiefungsstudium, das sich an die dritte Praxisphase anschließt, stehen sechs weitere Module zur Auswahl, die ebenfalls zu kleinen Gruppen mit je vier Modulen gebündelt sind. Die dadurch gebildeten Ausbildungsprofile tragen denselben Namen wie im vorangegangenen Vertiefungsstudium. Analog zur ersten Praxisphase können Studierende, die von der BaFin eingestellt wurden, nur zwei der drei Profile wählen.

Einen Überblick über die Gliederung des gesamten Studiengangs und die Wahlmöglichkeiten gibt der Modulkatalog, dem entsprechende Grafiken und Erläuterungen vorangestellt sind (vgl. Band II, S. 293 ff.). Nach Auskunft der Hochschule werden sämtliche Wahlmöglichkeiten ständig angeboten und auch recht gleichmäßig nachgefragt.

Deutlicher könnte im Modulkonzept die duale Verknüpfung der Praxismodule mit den übrigen herausgearbeitet werden. Weder inhaltlich noch formal erschien der Gutachtergruppe der Zusammenhang auf den ersten Blick sichtbar. Solche Verbindungen bestehen indes: In jeder Behörde ist bspw. ein Tutor bestimmt, der für die Betreuung der Studierenden in diesen Studienabschnitten zuständig ist. Mit den Tutoren werden regelmäßige Treffen vereinbart, um das Studium zwischen Hochschule und Praxisorten zu koordinieren. Inhaltlich könnte diese Verknüpfung am insgesamt gut strukturierten und nachvollziehbaren Konzept jedoch noch verbessert und deutlicher sichtbar gemacht werden.

Auffällig erschien der Gutachtergruppe auch die starke Betonung rechtswissenschaftlicher Inhalte, die gut ein Drittel des gesamten Studienprogramms ausmachen sollen (Band I, S. 5). Damit im Einklang steht die Tatsache, dass in den Qualifikationszielen der Module häufig von Befähigungen auf diesem Gebiet die Rede ist. Allerdings vermisste die Gutachtergruppe eine entsprechend starke Einbeziehung ausgewiesener Rechtsexperten in die Ausbildung, insbesondere von hauptamtlichen Lehrenden. Dort sollten sie auch außerhalb der Modulverantwortung stärker sichtbar werden. Hier empfiehlt sich womöglich auch ein weiterer Ausbau von Personalkapazität.

Die Zusammenstellung der Module, ihr Umfang und ihre Abfolge sowie die in späteren Studienabschnitten an der Hochschule vorgesehenen Wahlmöglichkeiten erscheinen insgesamt aber ausgewogen und zweckmäßig.

Aus Sicht der Gutachtergruppe werden die Studierenden im Rahmen ihrer fachwissenschaftlichen Ausbildung auch zu gesellschaftlichem Engagement befähigt, denn solche Bezüge finden sich an manchen Stellen im Modulhandbuch wieder. Durch die Struktur von Fach- und Praxismodulen, das Prüfungswesen und die Lernumgebung auf dem Hochschulcampus und in den Praxisstationen werden überdies ihre persönlichen und sozialen Kompetenzen gefördert.

Insgesamt ist festzustellen, dass eine angemessene wissenschaftliche Qualifizierung erreicht wird und die Studierenden sehr gut auf eine berufliche Tätigkeit vorbereitet werden. Auch ein

weiterführendes Studium erscheint möglich, wenngleich dies nicht der vorrangige Zweck darstellt. Die überwiegend eingesetzte Lehr- und Lernform stellt die Vorlesung dar. Angesichts der Gruppengröße bei einer jährlichen Aufnahmekapazität von 160 Studierenden und deren Aufteilung in Gruppen von 20 bis 40 Studierende (teils auch in noch kleinere Gruppen), haben diese eher seminaristischen Charakter. Dieses – seiner äußeren Form nach nicht sonderlich innovative und wenig abwechslungsreiche – Lehrangebot ist in seiner konkreten Form gut auf die zu vermittelnden Kompetenzen abgestimmt.

Die Praxiskoordination wird von einem eigens eingesetzten Praxisrat, aber auch von einer Bachelorkonferenz und dem Prüfungsamt bewerkstelligt. So ist die Einwirkung der Hochschule auf die Praxisphasen und die ECTS-Fähigkeit der dort vermittelten Kompetenzen sichergestellt.

Ein Mobilitätsfenster ist im Rahmen des Studiums nicht explizit vorgesehen. Dies hat seine Rechtfertigung auch darin, dass alle Studierenden zugleich ein Beamtenverhältnis auf Widerruf eingegangen sind, das sie in Form der Anwärterbezüge zu Empfängern öffentlicher Mittel macht. Außerdem ist in Form der Praxisstationen eine gewisse Mobilität ja bereits im Studiengangskonzept verankert.

### **1.3 Studierbarkeit**

Die Gutachtergruppe sieht die Studierbarkeit des Programms insgesamt als hervorragend an. Einschränkungen des Komforts in manchen Details während der Präsenzphasen an der Hochschule würden an dieser Einschätzung nichts ändern. Die Perfektion des gesamten Konzepts, mit dem der Aufenthalt der Studierenden am Hochschulstandort in Hachenburg organisiert ist, geht deutlich über die Belange der Studierbarkeit im Sinne der Akkreditierungskriterien hinaus.

Zunächst waren manche Gutachter allerdings über die – angesichts des Auswahlverfahrens, der hervorragenden Studienbedingungen am Hochschulstandort einschließlich der Anwärterbezüge und der beruflichen Perspektiven – vergleichsweise hohe Abbrecherquote verwundert. Zugleich konnte festgestellt werden, dass ein Abbruch des Studiums eher bereits am Anfang vorgenommen wird. In den Jahren 2011 bis 2014 scheiterten nach Angaben der Hochschule mindestens 10 % der Studierenden des Grundstudiums, darunter auch solche mit guten Abiturnoten, parallel in mehreren oder sogar allen fünf Klausuren des Studienabschnitts. Sie unterschätzten nach einer Befragung die Klausuranforderungen erheblich. Immerhin hat dies dazu geführt, dass die Hochschule nun Probeklausuren anbietet, bei denen die Teilnahme freiwillig ist. Außerdem wurden weitere Maßnahmen ergriffen, um dieser Durchfallquote zu entgegenzuwirken (vgl. Band I, S. 37). Im Anlagenband (Band II, S. 163) führt die Hochschule die Abbrecherquote detailliert auf. Dort wird auch sichtbar, dass praktisch sämtliche Studierende die Regelstudienzeit einhalten. Zur Senkung der Durchfallquote empfiehlt die Gutachtergruppe, eine einzige dritte Wiederholmöglichkeit für alle Prüfungen einer Präsenzphase als eine Art Joker anzubieten. So würde den Belangen einer qualitativ hochwertigen Ausbildung noch immer Rechnung getragen werden können, den möglichen harten Konsequenzen eines einzigen in der Wiederholungsprüfung nicht bestandenen Mo-

duls aber die Spitze genommen werden.

Bei flüchtiger Betrachtung erschien auch die etwas erhöhte Arbeitsbelastung in den Präsenzzeiten diskussionswürdig. Angesichts der optimalen Bedingungen können hierfür jedoch die Grundsätze herangezogen werden, die der Akkreditierungsrat in seiner Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ (Drs. AR 95/2010) zu sogenannten Intensivstudiengängen entwickelt hat. Dem dort angesprochenen erhöhten Maß Aufmerksamkeit und besonderer Gestaltung studienorganisatorischer Maßnahmen im Lernumfeld und der Betreuung, sowie der Studienstruktur, der Studienplanung und der Sicherung des Lebensunterhalts ist in jeder Hinsicht genüge getan. Darauf geht der Bericht noch ein.

Die Eingangsqualifikation der Studierenden wird in einem Auswahlverfahren geprüft. Grundlage ist wiederum die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Bankdienst der Deutschen Bundesbank (GBankDAPrV), die das Verfahren in § 3 regelt. Es besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil. Zugelassen werden allerdings nur solche Interessenten, die bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllen. Zu ihnen zählen die Fachhochschulreife, unabhängig von der Schulform und vom Bundesland, oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand sowie die Staatsbürgerschaft eines EU-Landes. Letzteres hat seine Rechtfertigung darin, dass zugleich die Laufbahnvoraussetzungen erfüllt sein müssen. Neben der Fachhochschulreife wird seit einiger Zeit zusätzlich eine Berufsausbildung mit anschließender dreijähriger Berufserfahrung als Hochschulzugangsberechtigung anerkannt. Ein weiteres Vorauswahlkriterium ist die Durchschnittspunktzahl eines Bewerbers, die dieser in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch erlangt hat. Die Punktzahlen gehen mit unterschiedlicher Gewichtung in eine Gesamtberechnung ein.

In den letzten Jahren wurden etwa 600 bis 700 Interessierte zum ersten Teil des Auswahlverfahrens geladen. Die Endauswahl wurde in Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Personalwesen konzipiert und erfolgt ausschließlich unter Leistungsgesichtspunkten. Die Bewerber müssen sich verschiedener schriftlicher Tests und einer Verhaltensbeurteilung nach Gruppenaufgabe und Einzelvorstellung unterziehen. Das Verfahren ist detailliert beschrieben (vgl. Band II, S. 97). Es entspricht der Empfehlung der Gutachtergruppe, die anregte, bei der Personalauswahl einen Studierfähigkeitstest zu integrieren, da nach ihrer Ansicht die Gesellschaft für Personalwesen nicht alle relevanten Parameter prüfen kann.

Das Studiengangkonzept baut auf dem Niveau der Hochschulzugangsberechtigung auf und beinhaltet eine erste kleine Orientierungsphase an der jeweiligen Einstellungsbehörde.

Der Studienplan ist transparent gestaltet und überschneidungsfrei studierbar. Überschneidungen des Lehrangebots durch Verflechtungen mit anderen Studiengängen bestehen nicht, da die Hochschule keine anderen Studiengänge anbietet. Alle Veranstaltungen werden daher exklusiv für Studierende dieses Studiengangs vorgehalten. Dieser Umstand kommt den Studierenden zwar einerseits zugute, weil sie keinerlei Konkurrenz um das gute Lehrangebot ausgesetzt sind. Andererseits könnten sowohl die Studierenden als auch die Hochschule und ihr Lehrpersonal von einem breiteren Studienangebot und der entstehenden Vielfalt profitieren. In erster Linie wäre dabei an die Einführung eines Masterprogramms zu denken, wozu die Gutachtergruppe ermutigen würde.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden erscheint plausibel und wird regelmäßig über die

Lehrveranstaltungsevaluation überprüft. Die Evaluationen greifen jedoch weit darüber hinaus. Ihre Grundlage hat diese Form der Qualitätssicherung in der Evaluationsordnung. Sie regelt die Evaluation der Lehrveranstaltungen in den Fachstudien (vgl. § 4 EvaO), der Praxismodule in den Praxisstudien (vgl. § 5 EvaO), Studienabschlussbefragungen zu den Rahmenbedingungen des Studiums (u.a. Bibliothek, IT, Verwaltung, Ablauforganisation, Unterbringung und Verpflegung; vgl. § 6 Abs. 2 EvaO), Absolventenbefragungen nach 2 bis 4 Jahren (vgl. § 6 Abs. 3 EvaO) und darüber hinaus institutionelle Evaluationen (vgl. § 7 EvaO).

Die Arbeitsbelastung der Studierenden je ECTS-Punkt entspricht 30 Stunden. Diese Angabe ist in der Prüfungsordnung jedoch nicht enthalten und muss nach den Anforderungen des Akkreditierungsrates aus Gründen der Transparenz dort ergänzt werden.

Die Prüfungsbelastung hält sich in vertretbaren Grenzen, da pro Modul nur eine Prüfungsleistung vorgesehen ist kein Module den Umfang von 5 ECTS-Punkte unterschreitet.

Als Lehrveranstaltungstypen (Lernmethoden) sind neben „Lehrveranstaltung“, Übungen, Gruppenarbeiten, Situationsaufgaben, Rollenspiel, Videotraining usw. im Modulkatalog aufgeführt. So wird ein guter Überblick über die vielfältigen Lernmethoden, die zum Einsatz kommen, ermöglicht. Ihnen ist eigen, dass oft eine sehr enge Führung der vergleichsweise kleinen Gruppen erfolgt. Eine Empfehlung von größerem Gewicht mag dennoch der Hinweis sein, dass die Angaben über englischsprachige Studienanteile im Modulkatalog (in Prozent bei jedem Modul) nicht überzeugend dargestellt ist und der Anschein erweckt wurde, dass diese Angebot nicht verstetigt und konsequent umgesetzt sei. Ferner könnten Lehrforschungsprojekte verstärkt eingeführt werden. So könnten Studierende wissenschaftliche Praxis und Methodenanwendung üben, wie es § 2 GBankDAPrV auch als Studienziel erwähnt.

*„Die Studierenden der Bundesbank-Hochschule können eine Reihe von*

- fachbezogenen (studiengangsspezifische Beratung),*
- überfachlichen (Vermittlung von Lern- und Studienmethoden)*
- und psychosozialen (Bewältigung von Belastungsstress, individuelle Beratung und Betreuung bei persönlichen Problemen)*

*Betreuungs- und Beratungsangeboten wahrnehmen.*

*Eine institutionalisierte Beratung für alle drei Kategorien bietet Frau Prof. Dr. Nicole Jung als Vertrauensdozentin an (Vertretung: Prof. Dr. Matthias Goeken). In wöchentlichen Sprechstunden steht sie den Studierenden für studentische, aber auch private Fragen zur Verfügung. Ferner bestimmt die Fachschaft der Studierenden einen Vertrauensstudenten ..., der den Studierenden ebenfalls zu allen studentischen und privaten Fragen Auskunft geben kann.“ (Band II, S. 149)*

Darüber hinaus können die Studierenden aufgrund der kurzen Wege und der steten Verfügbarkeit auf dem Campus mit den Lehrkräften und dem Leitungsteam der Hochschule jederzeit ins Gespräch kommen. Für schwerbehinderte Studierende steht der Studienbereichsleiter mit individuellen Unterstützungs- und Hilfsmöglichkeiten zur Verfügung. Die Angaben über die Leistungsfähigkeit der Hochschule in dieser Hinsicht erschöpfen sich keineswegs in der Angabe solcher Formalitäten. Die Auflistung aller Studierenden im Anlagenband führt

übrigens sogar eigens Tabellen, in denen der Anteil schwerbehinderter Studierender zu jedem Studienbeginn beziffert ist (Band II, S. 211). Unter anderem dadurch wird das Engagement der Hochschule zur Förderung benachteiligter Studierender eindrucksvoll belegt, da eine solche Detailgenauigkeit von den Akkreditierungskriterien keineswegs verlangt wird. Das Hochschulgebäude ist offenbar – trotz des stolzen Alters und obwohl es nicht auf den ersten Blick so erscheint – barrierefrei. Beispielsweise lässt sich der Weg über die altherwürdigen Treppenaufgänge durch die Nutzung eines Fahrstuhls vermeiden.

Die Beratungs- und Betreuungsangebote der Hochschule, sowohl auf fachlicher als auch überfachlicher Ebene, sieht die Gutachtergruppe als sehr gut und umfassend an. Im Zusammenhang mit den Studienbedingungen erfragte die Gutachtergruppe nach Möglichkeiten eines Teilzeitstudiums. Dies ist bislang noch nicht vorgesehen, könnte aber durchaus bedacht werden.

Strukturell erscheint die Hochschule als recht stark trägergeführte Einrichtung, was eine gewisse Bedrohung akademischer Freiheit darstellen kann. Zwar gehört diese Feststellung nicht direkt zum Prüfauftrag einer Programmakkreditierung, soll aber dennoch hier festgehalten werden. Immerhin ist ein Einfluss auf die Qualität des Studiengangs von außerhalb der Hochschule möglich. Der legitime Einfluss des Trägers muss durch das in der Grundordnung vorgesehene System interner „Gewaltenteilung“ stets in guter Balance gehalten werden können.

#### **1.4 Ausstattung**

Die Ausstattung der Hochschule für diesen Studiengang sieht die Gutachtergruppe als sehr gut an. Sie verfügt über 17 hauptamtliche hochqualifizierte Lehrkräfte, darunter 12 Professorinnen oder Professoren. Ungefähr drei Viertel der Lehrveranstaltungen liegen in der Hand dieser Dozenten. Die Grundordnung regelt in § 12, dass stets der überwiegende Teil des Lehrangebots von hauptamtlichen Lehrkräften erbracht werden muss. Die übrige Lehrleistung wird durch insgesamt etwa 130 Dozenten erbracht, die über einen besonders nahen Bezug zur Politik oder Praxis verfügen. Die Lehrinhalte werden durch die modulverantwortlichen hauptamtlichen Lehrkräfte abgestimmt und koordiniert, unter anderem, um Überschneidungen und Dopplungen zu vermeiden.

Eine qualifizierte Lehre ist daher in allen Bereichen sichergestellt. Einzig die stark betonten rechtswissenschaftlichen Bezüge werden im hauptamtlichen Lehrpersonal durch nur zwei Personen verkörpert, von denen eine ein Rechtsanwalt, die andere ein Professor ist. Hier könnte womöglich eine Stärkung der Personaldecke guttun, z.B. auch, um für Forschungsaktivitäten des einen Professors angemessene Vertretung bereitstellen zu können.

Die Hochschule verfügt über einen eigenen Bibliotheksdienst, hauseigene Datenbanken und ist auch in dieser Hinsicht sehr gut ausgestattet. Die Gutachtergruppe zeigte sich beeindruckt von den hervorragenden Möglichkeiten, die ideale Bedingungen für ein ertragreiches Studium geben.

Die Hochschule bietet ihrem Lehrpersonal umfangreiche Angebote der Qualifizierung und Weiterentwicklung. Die Dozenten können alle Möglichkeiten wahrnehmen, wie sie es wün-

schen. Es besteht auch die Möglichkeit zur Forschung. Hierfür kann das Lehrpersonal eine Freistellung beantragen. Die Bundesbank verfügt darüber hinaus ein eigenes Forschungszentrum und eigene Datenbestände, die zu Forschungszwecken verwendet werden können, das dazu Lehrpersonal bestätigt in dieser Hinsicht ideale Verhältnisse.

Die räumliche Ausstattung ist ebenfalls sehr gut. Es stehen ausreichend geeignete Seminarräume zur Verfügung, die technisch auf dem neusten Stand ausgestattet sind. Auch Computerräume und studentische Arbeitsplätze sind ausreichend vorhanden. Aufgrund eines eng getakteten Belegungsplans können die acht Gruppenarbeitsräume gut für selbst gebildete Lerngruppen und ähnliches genutzt werden.

Die finanzielle Ausstattung ist über den Träger sichergestellt.

Einige Empfehlungen sollen dennoch Gedankenanstöße liefern, das Niveau auch zukünftig halten zu können. Die Gutachtergruppe möchte eine Umstellung auf papierlose oder zumindest papierarme Kommunikation nahelegen. Über die Einführung einer andernorts vielfach längst eingeführten Lernplattform kann insbesondere die Kommunikation mit den Praxisstellen erleichtert werden. Eine Lernplattform kann in diesem Zusammenhang eine Brückenfunktion für die Verknüpfung der verschiedenen Studienabschnitte einnehmen. Jenseits davon ergeben sich Möglichkeiten von Online-Sprechstunden, eine übersichtlich zu organisierende Vergabe von Referatsthemen usw. Die technischen Möglichkeiten haben sich in den letzten Jahren entscheidend verbessert, weshalb die Einführung bspw. von ILIAS erneut geprüft werden sollte.

Hinsichtlich der Forschungsmöglichkeiten fiel auf, dass Deputatsreduzierungen nur genehmigt werden können, wenn eine Vertretung gefunden wird. Da das Potenzial bspw. durch Elternzeit-Vertretungen schnell ausgeschöpft ist, bleibt wenig Spielraum für wünschenswerte Freiräume. In begründeten Fällen sollte womöglich temporär weitere Lehrkapazität durch Lehraufträge gewonnen werden.

Außerdem befürwortet die Gutachtergruppe entschieden die Entwicklung eines eigenen Masterstudiengangs. Hierfür könnten andere Finanzierungsmodelle gefunden werden. Er könnte im Zusammenhang mit Forschungsaktivitäten der Hochschule entscheidende Impulse liefern.

## **1.5 Qualitätssicherung**

Generell berücksichtigt die Hochschule Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei der Weiterentwicklung des Studiengangs. Es werden regelmäßig Evaluationen der Lehrveranstaltungen und weitere Befragungen durchgeführt (siehe Kapitel 1.3). Auch der Studienerfolg, die studentische Arbeitsbelastung und der Absolventenverbleib werden erfasst. Darüber hinaus ist der informelle Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden sehr gut, so dass auch im laufenden Betrieb Verbesserungsvorschläge zügig umgesetzt werden können. Lediglich die Konzentration vieler Funktionen auf eine Person, den Rektor, erschien aus Sicht der Gutachtergruppe nicht ratsam. Hochschulleitung, Beschwerdemanagement und bspw. der Bereich Internationales sollten nicht in der Verantwortung einer Person liegen, sondern weniger zentralistisch organisiert werden.

Es lag eine aktuelle Studienabschlussbefragung vor, die allerdings nicht nur hervorragende gute Ergebnisse zeigt (Band II, S. 208). Insbesondere das Ergebnis zur zentralen Personalkompetenz „Teamarbeit“ fiel auf und verlangt nach Verbesserungen im Konzept, womöglich auch durch Verankerung eines geeigneten Prüfungsformats.

In den Antragsdokumenten hat die Hochschule detailreich belegt, welche Änderungen im vorangegangenen Akkreditierungszeitraum vorgenommen wurden, welches die Gründe für die Änderungen und welches die Motive für die ergriffenen Maßnahmen waren (Band I, S. 34-43). Darunter sind auch Erläuterungen über den Umgang mit den Empfehlungen der Gutachtergruppe aus dem vorangegangenen Akkreditierungsverfahren. Gegenüber dem Einwand stark zentralistischer Organisation ist damit ein sehr überzeugendes Beispiel für die Effektivität der so organisierten Qualitätssicherung zu sehen.

Für eine Weiterentwicklung des Studiengangs empfiehlt die Gutachtergruppe eine engere Verknüpfung mit dem Forschungszentrum der Bundesbank und Fortführung der Lehr-Forschungsprojekte. Angesichts des hohen qualitativen Niveaus der Lehre, der Ausstattung, der Studienbedingungen und auch der Qualitätssicherung war die Gutachtergruppe etwas überrascht, dass keine visionären Ideen – bspw. für die Einführung eines Masterprogramms – vorgefunden wurden.

Für das hier zu bewertende Programm steht offenbar ein sehr engagiertes Team zur Verfügung, das einem hohen Anspruch an Studium und Studierende gerecht wird und zu diesem Zweck stets für Verbesserungen bereit ist.

## **2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates**

### **2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts** (Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Siehe dazu Kapitel 1.1.

### **2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem** (Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist erfüllt.

Der Bachelorstudiengang Zentralbankwesen/Central Banking entspricht in vollem Umfang den formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse und der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben. Zu den inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens und den formalen Anforderungen aus den Strukturvorgaben siehe Kapitel 1.2. Neben den dortigen Feststellungen ist zu erwähnen, dass die Hochschule ein Diploma Supplement ausstellt. Der Anspruch darauf ist in § 19 GBankDAPrV verankert. Im Diploma Supplement werden hinreichend Auskünfte über das Studium erteilt. Es enthält auch eine relative Abschlussnote in Form einer Notentabelle („grading table“), wie es der ECTS-Users‘ Guide 2015 empfiehlt.

Geringe Abweichungen gegenüber den formalen Anforderungen haben keine Auswirkungen auf die unmittelbare Studienqualität, sollen aber dennoch behoben werden: Die Prüfungsordnung enthält keine explizite Angabe dazu, wie viele Zeitstunden in der zulässigen Spanne von 25 bis 30 Stunden einem ECTS-Punkt zugeordnet sind. Ähnliches gilt auch für die Öffnung der Anrechenbarkeit außerhochschulischer Kenntnisse und Fertigkeiten auf das Studium. Auch sie müssen nach Maßgabe der KMK-Vorgaben angerechnet werden können, wenn diese gleichwertig zu den Kompetenzen sind, die mit den Modulen vermittelt werden sollen. Durch Anrechnung außerhochschulischer Leistungen darf nicht mehr als 50 % eines Hochschulstudiums ersetzt werden, was ebenfalls ausdrücklich in der Prüfungsordnung zu regeln ist. Eine Erklärung am Ende der Prüfungsordnung durch die Hochschule weist auf die Aktivitäten der Hochschule und den aktuellen Überarbeitungsstatus dieses Regelungsbereichs hin (Band II, S. 61).

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet. Alle Module können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden und haben einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten. In den Modulen werden durchgehend thematisch und zeitlich abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten zusammengefasst. Jedes Modul wird mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen.

Wünschenswert wäre jedoch die Verwendung einer einheitlichen Taxonomie bei den Modulzielbeschreibungen. Sie soll die Anreicherung mit Kompetenzen im Verlauf des Studiums noch besser sichtbar werden lassen. Außerdem sollten, wie oben bereits angesprochen, englischsprachige Lehrinhalte konkret kenntlich gemacht werden und ihr Angebot ggf. ver-

stetigt werden.

Der landesspezifischen Vorgabe, wonach eine Verknüpfung von Modulen eine individuelle und flexible Studiengestaltung nicht unangemessen einschränken soll, ist Genüge getan. Entscheidend für die Einschätzung, trotz der stark strukturierten und vorgegebenen Abfolge keine unangemessene Einschränkung zu sehen, sind die andererseits sehr günstigen Studienbedingungen und die Tatsache, dass die Studierenden zugleich in einem Dienstverhältnis stehen.

### **2.3 Studiengangskonzept** (Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Die Umsetzung des Studiengangskonzeptes ist gewährleistet.

Anerkennung von Leistungen an anderen Hochschulen regelt § 21 GBankDAPrV zutreffend. Eine Regel zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Leistungen muss, wie in Kapitel 2.2 erläutert, ergänzt werden.

Regelungen zum Nachteilsausgleich finden sich in der Integrationsvereinbarung der Deutschen Bundesbank, die für alle Bediensteten der Bundesbank gelten. Dort sind unter Punkt 9 (Band II, S. 281) auch Prüfungserleichterungen für schwerbehinderte Menschen angesprochen. Ein Auftrag in diesem Kapitel lautet, dass Ausbildungs- und Prüfungsregelungen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu fassen sind (Kapitel 9.6). Dies ist offenbar nicht erfolgt und sollte nachgeholt werden. Bei dieser Gelegenheit sollten zudem Erleichterungen für behinderte Menschen während des Studiums explizit erwähnt werden. Gleiches gilt für Mutterschaft und Elternzeit. Zwar gelten hier dienstrechtliche Bestimmungen, dies sollte aber durch Aufnahme der Begriffe und Verweis auf die entsprechende(n) Norm(en) auch in der Prüfungsordnung sichtbar gemacht werden.

### **2.4 Studierbarkeit** (Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe dazu Kapitel 1.3.

### **2.5 Prüfungssystem** (Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe sieht das vorgefundene Prüfungssystem grundsätzlich als wissens- und kompetenzorientiert ausgerichtet an. Alle Prüfungen sind modulbezogen, die Module schließen generell mit nur einer Prüfungsleistung ab. 13 von 25 Prüfungen sind Klausuren

und bestimmte Prüfungsformen (wie Hausarbeiten) sind in den Hochschulphasen nicht vorgesehen. Diese Umstände wurden diskutiert, von der Gutachtergruppe letztlich aber mit Blick auf die jeweiligen Modulziele des Bachelorstudiums akzeptiert. Bei einigen Modulen besteht die Prüfungsleistung aus einer zusammengesetzten Leistung wie bspw. einer Seminar-/Hausarbeit zu einem bestimmten Thema und einer Präsentation zum gleichen Thema.

§ 12 GBankDAPrV listet die möglichen Prüfungsformen auf und definiert ihre Einsatzzwecke.

In einigen Fällen ist die konkret eingesetzte Prüfungsform nicht bereits im Modulhandbuch festgelegt, nämlich bei den Praxisstudien. § 8 II GBankDAPrV verpflichtet die Ausbildungsverantwortlichen, die jeweils vorgesehene Form festzulegen und diese Festlegung innerhalb der ersten drei Wochen der jeweiligen Studienphase den Studierenden bekanntzugeben. Bei einigen Modulen wird auch eine „dienstliche Bewertung“ für die Modulnote herangezogen. Sie hat dann 25 % Gewicht für die Gesamtnote des betreffenden Moduls. Hier weicht das System etwas von einer kompetenzorientierten Ausrichtung ab, zumal in den betreffenden Modulbeschreibungen Kompetenzen, anhand derer eine „dienstliche Bewertung“ vorgenommen werden kann, nicht angesprochen sind und es an einer Festlegung dieser Prüfungsform in der Prüfungsordnung mangelt (auch wenn das Vorgehen in § 11 GBankDAPrV erwähnt ist). Die Gutachtergruppe akzeptiert das Ergebnis dieser kombinierten Prüfung, empfiehlt aber, die Überlegungen bei einer Weiterentwicklung des Programms respektive der Modulbeschreibungen und der Prüfungsordnung zu berücksichtigen.

Außerdem fiel der Gutachtergruppe auf, dass keine Modulbeschreibung erwähnt, welches Modul obligatorisch in Englisch geprüft wird. Diesem Sprachbefähigungsziel wird – aus Sicht der Gutachtergruppe zu Recht – ein hoher Stellenwert eingeräumt, was u.a. in der Angabe englischsprachiger Lehrinhalte in jeder Modulbeschreibung resultiert. Darum empfiehlt es sich auch, englischsprachige Prüfungsleistungen verbindlich festzulegen.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen ist, wie bereits erwähnt, in der Vereinbarung über die Inklusion schwerbehinderter Menschen bei der Deutschen Bundesbank aufgeführt. Er erstreckt sich ausdrücklich auch für die Abnahme von Prüfungen. Gleichwohl erscheint es angemessen, in der Prüfungsordnung auf diese Vereinbarung zu verweisen, damit der Themenkreis im zentralen Studienreglement eine Erwähnung findet, was zumindest aus Transparenzgründen (Kriterium Drs AR 2.8 20/2013) geboten erscheint.

Die Prüfungsordnung ist rechtsgeprüft, in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

Erwähnt sein soll in diesem Kapitel der Umstand, dass mit der Bachelorprüfung die Laufbahnprüfung für den gehobenen Bankdienst einhergeht, so legt es § 8 GBankDAPrV fest.

## **2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen**

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Weil an der Durchführung von Teilen des Studiengangs andere Organisationen beteiligt sind, nämlich die Praxisstationen, ist das Kriterium einschlägig. Art und Umfang der Zusammenarbeit mit den Praxiseinrichtungen sind in der Grundordnung in der Prüfungsordnung und im

Modulkonzept erwähnt. Da es sich bei den kooperierenden Einrichtungen um Behörden handelt, bedarf es keiner weiteren Vereinbarung, wie sonst üblich.

## **2.7 Ausstattung** (Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe dazu Kapitel 1.4.

## **2.8 Transparenz und Dokumentation** (Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind in Satzungen dokumentiert und veröffentlicht.

Einige Empfehlungen zu Verbesserungen hat die Gutachtergruppe in anderen Kapiteln des Berichts erwähnt, weil sie bspw. im Zusammenhang mit dem Prüfungssystem und der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterien 2.5, 2.11 Drs. AR 20/2013) stehen.

## **2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung** (Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe dazu Kapitel 1.5.

## **2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch** (Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist erfüllt.

Ein besonderer Profilanspruch im Sinne dieses Kriteriums liegt vor, weil es sich um ein duales Studiengangskonzept handelt. Den damit einhergehenden Besonderheiten ist Rechnung getragen, wie insbesondere in den Kapiteln 1.2 und 1.3 dargestellt.

## **2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit** (Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Als ein besonderes Konzept zur Herstellung von Chancengleichheit ist die erwähnte Inklusi-

onsvereinbarung der Deutschen Bundesbank zu sehen. Dieses Konzept wird ausweislich des genau beobachteten und stetigen Anteils behinderter Studierender konsequent umgesetzt. Das erscheint als positives Element hervorhebenswert.

Das Kriterium fasst den Begriff der Chancengleichheit jedoch weiter und erwähnt darüber hinaus den Begriff der Geschlechtergerechtigkeit. Hierzu hat die Hochschule kein über die allgemeine Gleichbehandlung hinausgehendes Konzept formuliert. Gleichwohl weist sie den Anteil an Studienanfängerinnen ebenso präzise wie den Anteil von Studierenden mit Schwerbehinderung aus (Band II, S. 211). Daraus lässt sich schließen, dass auch diese Fragen als bedeutsam angesehen werden und Berücksichtigung finden. Für ein Bestreben nach Gleichstellung sind konkrete Zahlen eine entscheidende Ausgangsbasis.

Wie im Kapitel 2.3 bereits erwähnt, könnten Verbesserungen im Hinblick auf Geschlechtergerechtigkeit bereits dadurch erzielt werden, dass die Begriffe Mutterschaft und Elternzeit sowie passende Verweise auf einschlägige (übergeordnete) Regeln Eingang in die Prüfungsordnung finden, damit sie dem Adressatenkreis leichter zugänglich werden.

## III. Appendix

### 1. Stellungnahme der Hochschule



**Prof. Dr. Dr. h. c. Erich Keller**  
Hochschule der Deutschen Bundesbank  
Rektor

Herrn  
Stefan Claus  
ZEvA Zentrale Evaluations-  
und Akkreditierungsagentur Hannover  
Lilienthalstraße 1  
30179 Hannover

Hachenburg, 13. Mai 2016

#### **Teil B: Stellungnahme zu den Empfehlungen der Gutachtergruppe**

1. Die Gutachtergruppe empfiehlt auf S. II-6, die duale Verknüpfung der Praxismodule mit den übrigen Modulen deutlicher herauszuarbeiten und sichtbarer zu machen.  
Die Hochschule wird dazu eine Arbeitsgruppe einsetzen, um den Modulkatalog im Hinblick auf diesen Aspekt (z.B. durch eine Tabelle der inhaltlichen Bezüge zwischen den Praxis- und den Fachstudienmodulen) noch aussagekräftiger zu gestalten.
2. Die Gutachtergruppe empfiehlt auf S. II-6 und II-10, aufgrund der Bedeutung der rechtswissenschaftlichen Studieninhalte eine entsprechend starke Einbeziehung ausgewiesener Rechtsexperten in die Ausbildung, die dort auch außerhalb der Modulverantwortung stärker sichtbar werden könnte. Hier empfehle sich womöglich auch ein weiterer Ausbau der Personalkapazität.  
Hinsichtlich dieser Empfehlung ist anzumerken, dass die Lehre von juristischen Problemstellungen in den verschiedenen Kerngeschäftsfeldern der Deutschen Bundesbank (Geldpolitik, Bankenaufsicht, Finanzstabilität, barer und unbarer Zahlungsverkehr) eine weitreichende Expertise in sehr unterschiedlichen Rechtsgebieten erfordert. Aus diesem Grund werden – von

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Seite 3 von 5

den beiden Volljuristen sowie einem weiteren Lehrenden mit dem Nebenfach Jura im Kreis der 17 hauptamtlichen Lehrkräfte einmal abgesehen – häufig Juristen aus den jeweiligen Zentralbereichen sowie der BaFin als Lehrbeauftragte in den Fachstudien eingesetzt, die die jeweiligen rechtlichen Spezialgebiete aus ihrem beruflichen Arbeitsumfeld heraus fundiert vertreten können. Von den insgesamt 139 Personen, die zum Stichtag 1.4.2016 als nebenamtliche Lehrkräfte in den Fachstudienmodulen eingesetzt wurden, haben ungefähr ein Fünftel einen juristischen Studienabschluss. Die Hochschule wird zudem bei künftigen Rekrutierungsprozessen für hauptamtliche Lehrkräfte im Zuge von Altersabgängen prüfen, ob es sinnvoll ist, die Anzahl der Rechtsexperten im Kreis der hauptamtlichen Lehrkräfte noch zu erhöhen.

3. Die Gutachtergruppe empfiehlt auf S. II-7 zur Senkung der Durchfallquote eine einzige dritte Wiederholungsmöglichkeit für alle Prüfungen einer Präsenzphase als eine Art „Jokerprüfung“ anzubieten.

Bezüglich dieser Empfehlung ist festzuhalten, dass der Einführung einer solchen „Jokerprüfung“ die Bestimmung des § 17 Abs. 3 Bundeslaufbahnverordnung entgegensteht. Die Bundesbank hat im Hinblick auf die im Jahr 2016 vorgesehene Änderung der Bundeslaufbahnverordnung mit Schreiben vom 30. Oktober 2015 das Bundesministerium des Inneren gebeten, eine laufbahnrechtliche Möglichkeit zur Einführung einer solchen „Jokerprüfung“ vorzusehen und darauf hingewiesen, dass eine solche Regelung im Sinne der wirtschaftlichen Nutzung der Ressourcen und angesichts des ansteigenden Nachwuchskräftebedarfs für den gehobenen Dienst hohe Priorität genießt.

4. Hinsichtlich des Studienangebots (Anmerkungen S. II-8, II-11 und II-12) ist auf die Zweckbestimmung der Hochschule als Trägerin der Laufbahnausbildung für den gehobenen Bankdienst der Deutschen Bundesbank zu verweisen.

5. Im Abschnitt 1.3. auf Seite II-9, 4. Absatz, legt die Gutachtergruppe dar, dass die Angaben über englischsprachige Studienanteile im Modulkatalog nicht überzeugend dargestellt und nicht konsequent umgesetzt sei.

Zur Bedeutung dieser Englischanteile ist anzumerken, dass die modulverantwortlichen Hochschullehrer die prozentualen Angaben zu den englischsprachigen Studienanteilen als Vorgabe bei der Festlegung der Sprache

- in den Lehrveranstaltungen
- in den Prüfungen (Klausuren, Präsentationen, Referate)

verwenden. Es bestünde natürlich die Möglichkeit, die jeweiligen Englischanteile noch tiefer „herunterzubrechen“ und explizit bis auf die Ebene der Lehrveranstaltungen auszuweisen. Im Modulkatalog wurde jedoch auf einen expliziten Ausweis von Englischanteilen für jede einzelne Lehrveranstaltung bislang verzichtet, weil die Lehr- und Prüfungssprache durch die Abfassung der Inhaltsstichworte im Modulkatalog in Deutsch bzw. Englisch bereits beschrieben wird. Diese Logik (Sprache der inhaltlichen Stichworte = Sprache in Lehre und Prüfung) wird zukünftig im Vorspann zum Modulkatalog noch gesondert dokumentiert, um die konsequente Umsetzung der Sprachvorgaben durch die Hochschule deutlicher zu signalisieren. Die Hochschule wird zudem im Modulkatalog und im Studienplan verbindlich festlegen, welche Prüfungsleistungen ganz oder anteilig in Englisch abzulegen sind.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Seite 4 von 5

6. Die Anregung der Gutachtergruppe auf S. II-9, zukünftig „Lehrforschungsprojekte“ einzuführen, hat die Hochschule in der Vergangenheit bereits aufgegriffen, in der Selbstdokumentation jedoch nicht aufgeführt. Hochschullehrer mit Forschungsprojekten (zumeist gefördert durch Forschungsfreistellungen) bieten seit dem Inkrafttreten der Forschungsordnung im Jahr 2015 interessierten Studierenden die Möglichkeit, in der Praxisphase P4B (d.h. nach der Bachelorarbeit) für einen Zeitraum von 6 – 8 Wochen an, als „Forschungsassistent/in“ an der Hochschule in dem jeweils geförderten Forschungsprojekt mitzuarbeiten. In den vergangenen 12 Monaten haben zwei Studierende diese Forschungsassistentenrolle als Praxisphase gewählt (im Rahmen der Forschungsprojekte von Prof. Goeken und Prof. Lendermann). Da das Feedback der Studierenden dazu sehr gut ausfiel, wird die Hochschule diese „Forschungsassistentenrolle“ auch künftig für interessierte Studierende anbieten. Darüber hinaus geben die Lehrenden im Modul W5: „IT-gestützte Recherche- und Analyseformen“ den Studierenden die Möglichkeit in aktuellen Forschungsarbeiten der Lehrenden mitzuwirken. Unabhängig von diesen bereits praktizierten „Lehrforschungsprojekten“ wird die Hochschule die Empfehlung der Gutachter aufgreifen und versuchen, weitere Möglichkeiten zur Einbindung der Studierenden in Forschungsaktivitäten der Lehrenden untersuchen und nach Möglichkeit realisieren.
7. Die Anregung der Gutachtergruppe auf S. II-11 zur Einführung einer Lernplattform (ggf. ILIAS) wird die Hochschule prüfen. Die Hochschule hat jedoch – unabhängig von der Einführung einer Lernplattform – bereits vor der Begehung durch die Gutachtergruppe einen passwortgeschützten Downloadbereich auf der Homepage der Hochschule eingerichtet. Dieses sogenannte Studienportal bietet den Studierenden über das Internet einen orts- und zeitunabhängigen Zugang zu sämtlichen Lehrmaterialien ihres Studienabschnitts, das sich sukzessive bis zum Studienende zum kompletten Studienwerk aufbaut. Dieser Downloadbereich wurde nicht in den Antragsunterlagen zur Reakkreditierung erwähnt, weil er bislang erst für Studierende des Grundstudiums (Einstellungstermin 1.4.2016) vollständig umgesetzt wurde. Die Umsetzung für das Aufbau- und Vertiefungsstudium ist für den weiteren Verlauf des Jahres 2016 vorgesehen.
8. Die Anregung der Gutachtergruppe (S. II-11), für Forschungsfreistellungen temporär auch Lehraufträge zu vergeben, falls eine hochschulinterne Vertretung durch hauptamtliche Lehrkräfte nicht möglich ist, wurde ebenfalls bereits praktiziert. So ist z.B. die Forschungsfreistellung von Prof. Lendermann im Umfang von 96 Lehrstunden (1.4.2015 – 30.4.2016) durch die Vergabe eines umfangreichen Lehrauftrags an Prof. Dr. Wilfried Braun (Volljurist, hauptamtliche Lehrkraft im Ruhestand) als Vertretung ermöglicht worden. Die angeregte engere Zusammenarbeit mit dem Forschungszentrum der Deutschen Bundesbank (S. II-12) wird die Hochschule ebenfalls aufgreifen. Es bestehen zwar bislang bereits Kontakte mit dem Forschungszentrum, die jedoch intensiviert werden sollen.
9. Die Gutachtergruppe regt auf S. II-11 (unten) an, die Konzentration von Funktionen auf eine Person, den Rektor, zu vermeiden und die Aufgaben Hochschulleitung, Qualitätsmanagement und Internationales weniger zentralistisch zu organisieren. Hierzu ist anzumerken, dass die Aufgaben Hochschulleitung und Qualitätsmanagement dem Rektor gemäß § 8 Grundordnung zugewiesen werden. Diese Aufgaben nimmt der Rektor jedoch nicht alleine, sondern in einer gut funktionierenden Arbeitsteilung gemeinsam mit seinem Stellvertreter, dem

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Seite 5 von 5

Praxiskoordinator, dem Leiter des Studienbereichs und der Evaluationsbeauftragten wahr. Auch der Eindruck, dass der Bereich Internationales beim Rektor konzentriert sei, trifft nicht zu. Wie die Tabellen im Punkt Internationales bzw. in den Anlagen der Jahresberichte des Rektors für die letzten Jahre belegen (siehe [www.hochschule-bundesbank.de](http://www.hochschule-bundesbank.de), unter Hochschule, Informationsmaterial), werden längere internationale Aktivitäten zumeist durch hauptamtliche Lehrkräfte wahrgenommen. Lediglich Kurzbesuche ausländischer Gäste im Umfang von ein bis zwei Tagen, die im Rahmen der Technischen Zentralbank-Kooperation Fragen an die Hochschule haben, werden vorrangig durch den Rektor oder seinen Stellvertreter empfangen. Dabei steht jedoch im Regelfall die Repräsentationsfunktion im Vordergrund, weniger der wissenschaftliche Austausch. Anfragen und Aktivitäten mit wissenschaftlichem Hintergrund aus dem Ausland leiten Rektor und Stellvertreter stets an die fachlich betroffenen hauptamtlichen Lehrkräfte weiter.

10. Auf S. II-15 heißt es, dass bei einigen Modulen auch eine „dienstliche Bewertung“ für die Modulnote herangezogen wird. Hier weiche das System etwas von einer kompetenzorientierten Ausrichtung ab, zumal in den betreffenden Modulbeschreibungen Kompetenzen, anhand derer eine „dienstliche Bewertung“ vorgenommen werden kann, nicht angesprochen seien und es an einer Festlegung dieser Prüfungsform in der Prüfungsordnung mangle. Hierzu ist anzumerken, dass für alle Praxismodule lt. Prüfungsordnung (GBankDAPrV) eine dienstliche Bewertung vorgesehen ist und die Kompetenzen im Bewertungsbogen des Prüfungsamtes für die dienstliche Bewertung explizit definiert sind. Die Hochschule wird diese Kompetenzen künftig jedoch auf die Anregung der Gutachtergruppe hin noch in den Modulkatalog aufnehmen.
11. Die die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den gehobenen Bankdienst betreffenden Empfehlungen der Gutachtergruppe sind in der vorgesehenen Änderung der GBankDAPrV, über deren Fortgang die ZEvA nach bereits erfolgter Absprache zeitnah informiert wird, bereits enthalten. Dies betrifft
  - a. Die Aufnahme der Festlegung der studentischen Arbeitsbelastung (S. II-9) und
  - b. den Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen (S. II-15).